§1. (1) Nach Deutschland umzusiedeln ist derjenige ungarische Staatsbürger verpflichtet,

* der sich anläßlich der Volkszählung von 1941 zur deutschen Nationalität bekannt hat;
* der Mitglied des Volksbundes war;
* der in eine deutsche bewaffnete Formation (SS usw.) freiwillig eingetreten ist.
* der seinen madjarisierten Namen in einen deutsch klingenden zurückverwandelt hat.

(2) umzusiedeln ist weiters verpflichtet:

a) das minderjährige Kind einer der in Punkt a) d) des Absatzes (1) aufgezählten Personen sowie deren legitimer Ehegatte, der sich anläßlich der Volkszählung von 1941 zur deutschen Muttersprache bekannt hat, und der mit diesen zusammen lebt;

b) die bereits vor dem 1. April 1946 mit einer in Absatz (1) Punkt a) d) aufgezählten Personen in gemeinsamem Haushalt lebenden Aszendenten (Eltern, Großeltern usw.), ihre volljährigen Kinder. schließlich über die minderjährigen Kinder hinaus auch sonstige Deszendenten (Enkel usw.), die sich anläßlich der Volkszählung von 1941 zur deutschen Muttersprache bekannt haben.“ *(Aus der Regierungsverordnung Nr. 12.200/1947)*